



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juli 2004

Nummer 25

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301	7. 6. 2004	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes Landschaftspflege und Naturschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Landespflege (VAPHöDLN)	386

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2004, ist erhältlich.

Bestellformulare finden sich im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

20301

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für die
Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes
Landschaftspflege und Naturschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
in der Landespflege
(VAPHöDLN)**

Vom 7. Juni 2004

Auf Grund des § 16 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 814), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes Landschaftspflege und Naturschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Landespflege vom 31. Januar 1991 (GV. NRW. S. 152) wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung wird wie folgt bezeichnet:
„Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes Landespflege des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPHöDL)“.
2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsverordnung regelt die Einstellung, Ausbildung und Prüfung der Bewerber und Bewerberinnen für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes Landespflege des Landes Nordrhein-Westfalen.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Behördenbezeichnung „Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird an Nummer 7 folgender Halbsatz angefügt:
„oder ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,“.
 - c) In Absatz 2 wird nach Nummer 10 folgender Unterabsatz angefügt:
„Für Bewerber und Bewerberinnen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist Artikel 6 der Richtlinie 89/48 EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 anzuwenden.“
 - d) In Absatz 3 werden die Wörter „für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ gestrichen.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „einem Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „einer Bezirksregierung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Der Regierungspräsident“ durch die Wörter „Die Bezirksregierung“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden die Wörter „einem bestimmten Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „einer bestimmten Bezirksregierung“ ersetzt.
5. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Über die Anrechnung von förderlichen Tätigkeiten nach Absatz 2 entscheidet das Ministerium, über Sonderurlaub zur Vertiefung der Kenntnisse in einer Fremdsprache und über die Verlängerung nach Absatz 3 und 4 entscheidet die Bezirksregierung.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Regierungspräsident“ durch die Wörter „Die Bezirksregierung“ ersetzt. Das Wort „er“ wird durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Regierungspräsident“ durch die Wörter „Die Bezirksregierung“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Ausbildung gliedert sich in folgende Abschnitte:
I.a Einführung 1 Woche
I.b Kreisverwaltung/Kommunalverwaltung/Kommunalverband 32 Wochen
II. Fachverwaltungen 14 Wochen
III.a Bezirksregierung 13 Wochen
III.b häusliche Prüfungsarbeit 6 Wochen
Lehrgänge Management und Personalführung 10 Wochen
Sonstige Grundlagenlehrgänge/Exkursionen/Seminare und Arbeitsgemeinschaften 12 Wochen
Ausbildungsstationen und Lehrgänge nach freier Wahl 4 Wochen.
Geringfügige Abweichungen von der angegebenen Wochendauer sind möglich, jedoch ist die Gesamtwochendauer von 104 Wochen einschließlich Erholungsurlaub einzuhalten.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „die Referendarin“ die Wörter „in Abstimmung mit der Ausbildungsleitung“ eingefügt.
8. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Referendar oder die Referendarin hat an den Verwaltungslehrgängen für Fachreferendare und Fachreferendarinnen in Nordrhein-Westfalen teilzunehmen.“
9. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Referendar oder die Referendarin hat an der gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft, die von den Ausbildungsleitungen der Bezirksregierungen eingerichtet ist, teilzunehmen.“
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Über die Arbeitsgemeinschaft hinausgehend kann der Referendar oder die Referendarin zur Organisation der Arbeitsgemeinschaft und der sonstigen Ausbildung in Abstimmung mit der Ausbildungsleitung für einzelne Tage von der Ausbildung freigestellt werden.“
10. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:
„Der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte des Referendars oder der Referendarin. Er oder sie bestellt zum Ausbildungsleiter oder zur Ausbildungsleiterin einen geeigneten Beamten oder eine geeignete Beamtin bzw. einen vergleichbar geeigneten Angestellten oder eine vergleichbar geeignete Angestellte seiner oder ihrer Behörde, der oder die die Befähigung zum höheren Dienst in der Landespflege durch Bestehen der Großen Staatsprüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst in der Fachrichtung Landespflege besitzt.“
 - b) In Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „Beim Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „Bei der Bezirksregierung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Regierungspräsident“ durch die Wörter „Die Bezirksregierung“ ersetzt.
 - d) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

- e) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „dem Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „der Bezirksregierung“ ersetzt.
- f) In Absatz 4 werden die Wörter „Der Regierungspräsident“ durch die Wörter „Die Bezirksregierung“ ersetzt.
11. In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Regierungspräsident“ durch die Wörter „Die Bezirksregierung“ ersetzt.
12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „die Bezirksregierung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Der Regierungspräsident“ durch die Wörter „Die Bezirksregierung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Regierungspräsident“ durch die Wörter „Die Bezirksregierung“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „dem Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „der Bezirksregierung“ ersetzt.
13. In § 19 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „durch den Regierungspräsidenten, der“ durch die Wörter „über die Bezirksregierung, die“ ersetzt.
14. § 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Das Oberprüfungsamt leitet die Aufgaben in verschlossenem Umschlag der Bezirksregierung zu. Diese gibt sie einzeln ungeöffnet am Fertigungstag an die Aufsicht führende Person weiter, die sie zu Beginn der Prüfung dem Referendar oder der Referendarin aushändigt. Mit der Aufsicht ist ein Beamter oder eine Beamtin des höheren Dienstes bzw. ein vergleichbarer Angestellter oder eine vergleichbare Angestellte zu beauftragen.“
15. In § 21 Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ gestrichen.
16. § 25 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Mit Bestehen der Großen Staatsprüfung erwirbt der Referendar oder die Referendarin die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst Landespflege des Landes Nordrhein-Westfalen.“
17. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „dem Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „der Bezirksregierung“ ersetzt und die Wörter „für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „vom Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „von der Bezirksregierung“ ersetzt.
18. Änderung der Anlagen 1, 2, 3, 4 und 5:
- a) In Anlage 2 werden die Wörter „Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- b) Die Anlagen 1, 3, 4 und 5 werden durch die nachstehend aufgeführten Anlagen ersetzt.

Artikel II

Die Ausbildung und Prüfung der vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung in den Vorbereitungsdienst eingestellten Referendare und Referendarinnen richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Juni 2004

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

Anlage 1
(zu §§ 7 Abs. 2, 9 Abs. 2)

Rahmenausbildungsplan
Fachrichtung: Landespflege

Ausbildungs- Abschnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalte
I a	1 (1 – 2)*	Ausbildungsbehörde	Einführung in die Ausbildung sowie die Verwaltung, die Aufgaben und die Organisation der Fachverwaltungen.
I b	32 (29 – 35)*	- untere Verwaltungsbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (mind. 16 Wochen) - Kommunalverwaltung (mind. 8 Wochen) - Planungs-, Kommunal- oder Regionalverband (max. 4 Wochen)	Praktische, fachspezifische Ausbildung im Schwerpunkt Naturschutz und Landschaftspflege; Grundzüge der Verwaltungspraxis und selbstständige Mitarbeit und Anwendung der einschlägigen Vorschriften, Erlasse und Richtlinien; Vertiefende Anwendung des technischen und naturwissenschaftlichen Wissens in den einzelnen Aufgabenfeldern sowie der in den Lehrgängen vermittelten Kenntnisse; Ausweisung von Schutzgebieten und -objekten; Planung und Entwurf in der Landschafts-, Grünordnungs-, Biotop- und Objektplanung; Biotop- und Grünflächenpflege; Artenschutz; Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleit- und Fachplanung sowie bei sonstigen Vorhaben; Förderprogramme; Prüfung von Anträgen; Verfassen von Entwürfen für Genehmigungen, Anordnungen, Bescheide, Stellungnahmen und allgemeinen Schriftverkehr; Vorbereitung von Ausschreibungsunterlagen; Abwicklung von Aufträgen; Finanzkontrolle; Abrechnung; Liegenschaftswesen; Verkehrssicherungspflichten; Einsatz und Anwendung von ADV; Zusammenwirken mit Beiräten, Naturschutzverbänden, Naturschutzbeauftragten, Landschaftswarten sowie politischen Entscheidungsgremien; Personal-, Haushalts- und Rechnungswesen; Geschäftsbetrieb und Bürotechnik; Arbeitsplanung, Ablauforganisation, Personaleinsatz;

Ausbildungs- Abschnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalte
noch I b			Personalführung; Beurteilungen; Personalentwicklung; Öffentlichkeitsarbeit; Teilnahme an Ausschusssitzungen, Scoping- und Anhörungsterminen, Abstimmungsgesprächen;
II	14 (13 – 15)*	Fachverwaltungen insbesondere - LÖBF (mind. 6 Wochen) - Verwaltung für Wasser und Abfall - Verwaltung für Landwirtschaft und Verwaltung für Agrarordnung - untere Forstbehörden - Straßenbau	Kennenlernen der relevanten Aufgaben, Organisation, Instrumente und Rechtsgrundlagen sowie der Zusammenarbeit mit der Naturschutzverwaltung und der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange bei Fachplanungen; Bei der LÖBF insbesondere: Beratungsaufgaben gegenüber den Behörden und Stellen des Landes, der Kommunen; fachtechnische Betreuung der Naturschutz-/Landschaftsbehörden; Projektgruppenarbeit; Kennenlernen der Erstellung von Gutachten, der Erarbeitung von Stellungnahmen gegenüber Aufsichtsbehörden und Gerichten, der Bewertung von Umweltverträglichkeitsstudien und Fachplanungen; Teilnahme an Messungen, Untersuchungen, Probenahmen;
III a	13 (12 – 14)*	Bezirksregierung und/oder MUNLV	Praktische Ausbildung Organisation und Aufgaben der staatlichen Mittelinstanz als Bündelungsbehörde; In Vertiefung der Abschnitte I und II: Fachspezifische Ausbildung und selbstständige Mitarbeit unter Anwendung der einschlägigen Vorschriften, Erlasse und Richtlinien; Umweltverträglichkeitsprüfungen; Fördermittel; Vollzug der fachlichen Rechtsvorschriften durch Rechtssetzungsverfahren, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Planfeststellungen, Bescheide, Beschlüsse, insbes. in den Bereichen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Regional- und Gebietsentwicklungsplanung, der Bauleitplanung und den angrenzenden Fachgebieten;
III b	6		Häusliche Prüfungsarbeit
	10	Management und Personalführung, Lehrgang und ggf. Erweiterung von I und III	Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung; Management, Mitarbeiterführung, Planung, Entscheidung; Rhetorik, Gesprächsführung; Psychologie;

Ausbildungs- Abschnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalte
	12	sonstige Grundlagenlehrgänge/Seminare/Arbeitsgemeinschaften/Exkursionen	Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen Allgemeine fachübergreifende Zielsetzungen und Strategien zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen - Ziele und Notwendigkeit des Umweltschutzes, - Umweltschutz als planerische und ordnungsrechtliche Aufgabe, - Vorsorge-, Verursacher-, Kooperationsprinzip, - Genehmigung, Durchführung und Überwachung von Maßnahmen, Erfolgskontrolle, - Grundlagen und technische Regeln, - Voruntersuchungen, Planung - Erheben, Beschreiben und Bewerten von Daten, - Grundzüge der Verwaltungspraxis; Fachübergreifende Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Grundlagen des Verwaltungsrechts; Verfassungsrecht; Rechtsstellung der Beamten/des Beamten; Geheimhaltungs- und Auskunftspflicht; Ordnungsrecht; Strafrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht; Bau- und Planungsrecht; Zivilrecht; Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen; Finanzierungsprogramme; Disziplinarrecht; Personalvertretungsrecht; Haftungsrecht; Verwaltungsvollstreckungs-, verwaltungsgerichtliche Verfahren (Klagearten, Urteile); Arbeitsgemeinschaften im Natur- und Umweltschutz; Mitwirkungsrechte der Naturschutzverbände; Grundzüge und Vertiefung der fachbezogenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften;

Ausbildungs- Abschnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalte
		noch sonstige Grundlagen- lehrgänge/Seminare/Ar- beitsgemeinschaften/Ex- kursionen	Nationales, internationales und EU-Recht in den Bereichen: Natur- und Artenschutz, Umweltverträglich- keit, Raumordnung und Landesplanung, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht; Wasser, Bodenschutz, Abfall, Altlasten; Im- missionsschutz; Land- und Forstwirtschaft; Flurbereinigung; Energiewirtschaft; Kommu- nikationstechnik; Verkehrswesen; Jagd- und Fischereirecht; (Garten-) Denkmalschutz/- pflege;
	4 (3 – 5)*	Ausbildungsstationen und Lehrgänge nach freier Wahl	
	ca. 12		(Erholungsurlaub)
104			

*) Geringfügige Abweichungen von der angegebenen Wochendauer sind in dem vorgegebenen Zeitrahmen möglich, jedoch ist die Gesamtdauer des Referendariats von 104 Wochen einzuhalten.

Anlage 3
(§ 17 Abs. 2)**Antrag**
auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung
für den höheren Verwaltungsdienst

in der Fachrichtung: _____

Fach- oder Schwerpunktgebiet: _____

Vertiefte Ausbildung in: _____

Vor- und Zuname: _____

geboren am: _____

Geburtsort und Kreis: _____

Wohnungsanschrift (Nachträgliche Änderungen sind dem Oberprüfungsamt sofort anzuzeigen):

Hiermit bitte ich um Zulassung zur erstmaligen *) – wiederholten *) – Ablegung der Großen Staatsprüfung.

_____, den _____

(Unterschrift)

Referendarin/Referendar der Landespflege

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3
(Rückseite)

Die Bezirksregierung

....., den

An das
Oberprüfungsamt für die höheren
technischen Verwaltungsbeamten
Bockheimer Anlage 13

6000 Frankfurt am Main 1

Betr.: Referendar/Referendarin

Hiermit lege ich den Zulassungsantrag des/der Referendars/Referendarin in der Landschaftspflege

..... vor.

Beigefügt sind:

- 1) Hefte mit Personalakten und Beurteilungen
- 2) Übersicht über die Ausbildung
- 3) Ausbildungsnachweis
- 4)
- 5)
- 6)
- 7)

Ich halte den Referendar/die Referendarin aufgrund der während der Ausbildung bisher erteilten Beurteilungen und nach meiner eigenen Kenntnis für vorbereitet und befürworte seinen/ihren Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung. Die häusliche Prüfungsarbeit soll in der Zeit vom bis angefertigt werden. Ich bitte daher, mir die Aufgabe so rechtzeitig zuzustellen, dass sie dem Referendar/der Referendarin am ausgehändigt werden kann.

Anlage 4

(zu §§ 20 Abs. 3, 21 Abs. 4)

**Prüfungsfächer und Prüfzeiten
für die
Fachrichtung Landespflege**

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen	1
2. Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit	1
3. Naturschutz und Landschaftspflege	1¼
4. Raumordnung, Landesplanung und Städtebau	1
5. Freiraumplanung und Grünordnung	1
6. Angrenzende Fachgebiete	1¼
zusammen:	6½

Anlage 5

(zu § 21 Abs. 4)

**Prüfstoffverzeichnis
der Fachrichtung Landespflege****1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen****Allgemeines Staatsrecht**

- Staatsbegriff, Staatswesen
- Grundzüge des Völkerrechts sowie der internationalen und supranationalen Organisationen
- Staatsformen
- Entstehung und Auflösung von Staaten
- Staatliche Entwicklung in Deutschland

Grundgesetz, Verfassung und Länder

- Verfassungsgrundsätze, Grundrechte
- Staatsrechtliches Wesen der Bundesrepublik
- Föderalismus
- Grundgesetzliche Richtlinien und Kompetenzverteilung für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung
- Oberste Bundesorgane
- Funktionen der Staatsgewalt
 - Dreiteilung der Gewalten
 - Begriff und Wesen der öffentlichen Verwaltung
 - Gesetzgebungsverfahren
 - Rechtsverordnungen und autonome Satzungen
 - Die Rechtsprechung
 - Normenkontrolle und Verfassungsbeschwerde
- Staats- und Amtshaftungsgrundsätze
- Finanzwesen des Bundes und der Länder

Die Europäische Union

- Status und Organe
- Hoheitliche Kompetenzen, Kompetenzabgrenzung zu Mitgliedsstaaten
- Rechtssetzung, Umsetzung der Rechtsakte in nationales Recht
- europäischer Binnenmarkt, Wirtschafts- und Währungsunion

Gemeindeverfassungen, kommunale Selbstverwaltung**Verwaltungsaufbau und Behördenorganisation bei Bund, Ländern und Gemeinden**

- Oberste Bundes- und Landesbehörden
- Organisation der unmittelbaren Staatsverwaltung
- Aufgaben und Organe der mittelbaren Staatsverwaltung
- Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht

Allgemeines und formelles Verwaltungsrecht, Verwaltungshandeln, Verwaltungsprozessrecht

- Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder
 - Allgemeines Verwaltungsverfahren
 - Institut des Verwaltungsaktes und des öffentlich-rechtlichen Vertrages
 - Förmliches Verwaltungsverfahren
 - Planfeststellungsverfahren
 - Auslegung von Rechtsnormen
 - Verwaltungsermessen
 - Amtshilfe
- Verwaltungsgerichtsordnung
- Verwaltungsvollstreckungs- und Verwaltungszustellungsrecht
- Außerordentliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungshandeln (Petition, Beschwerde, Dienstaufsichtsbeschwerde)

Besonderes Verwaltungsrecht

- Beamtenrecht
- Disziplinarrecht
- Personalvertretungsrecht
- Ordnungswidrigkeitenrecht
- Grundzüge des Kommunalrechts
- Sozialrecht in den Grundzügen
- Arbeitsschutzrecht in den Grundzügen
- Steuerrecht in den Grundzügen
- Gewerberecht in den Grundzügen
- Polizeirecht in Grundzügen
- Datenschutzrecht

Privatrecht

- Bürgerliches Gesetzbuch
 - Allgemeiner Teil, Schuldverhältnisse und Sachenrecht in den Grundzügen
 - Nachbarrecht
- Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts
- Tarifvertragsgesetz, Manteltarifverträge für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Vergaberecht in den Grundzügen**Zivilprozessverfahren in den Grundzügen****2. Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit****Leitungskonzeption, -methoden und -techniken**

- Begriffe
- Leitungskonzeptionen
- Regelkreis-Modell

- Methoden und Techniken der Planung
 - Zielvereinbarung (Zielsetzung, Zielsysteme, Zielkonflikte)
 - Problemanalyse
 - Alternativensuche und -bewertung
 - Entscheidung
 - Kontrolle

Personalführung

- Führungsstile
- Grundkenntnisse der Menschenführung
 - Individual- und Gruppenverhalten im Arbeitsprozess
 - Leistungsmotivation
 - Anerkennung, Kritik
 - Kommunikation, Konfliktbehandlung
- Grundsätze für die Zusammenarbeit und den Personaleinsatz
- Mitarbeitergespräch
- Personalbeurteilung

Kommunikationstechniken

- Rhetorik
- Gesprächsführung, Besprechungstechnik
- Darstellungstechnik
 - Gliederungstechnik
 - Visualisierungstechnik
- Öffentlichkeitsarbeit

Informationstechnik

- Einsatzgebiete
- Organisation beim Einsatz der IT

Organisation

- Grundzüge der Organisationslehre
 - Aufbauorganisation
 - Ablauforganisation
- Aufgaben, Organisation und Geschäftsbetrieb

Volks- und betriebswirtschaftliche Untersuchungen

- Wirtschaftlichkeitsgrundlagen
 - Kostenberechnung
 - Investitionsrechnung und Wirtschaftlichkeitskriterien
 - Empfindlichkeitsprüfungen und Risikoanalyse
 - Erfolgskontrolle
- Kosten-Nutzen-Untersuchungen
 - Grundlegende Bewertungsfragen
 - Möglichkeiten, Grenzen und Ablauf der Verfahren
 - Verfahrensrichtlinien
 - Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für Unterhaltungs- und Betriebsaufgaben
 - Aufgabenwirtschaftlichkeit
 - Beschaffungs- und Einsatzplanung

Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen des Bundes, der Länder und der Kommunen

- Grundlagen des Haushalts
 - Begriffe
 - Haushaltsgrundsätze
 - Verfahren der Bewirtschaftung

- Technische Programmplanung
- Finanzplanung
- Aufgaben der Rechnungshöfe und der Rechnungsprüfungsämter

3. Naturschutz und Landschaftspflege

- Aufgaben, geschichtliche Entwicklung
- Rechtsgrundlagen (internationale und europäische Regelungen, Bundes- und Landesrecht)
- Ziele und Grundsätze
- Landschaftsplanung (Grundlagen, Ebenen, Inhalte und Verfahren, Umsetzung)
- Eingriffsregelung (Prinzipien, Bewertungsfragen, Verfahren)
- Biotopschutz (Grundlagen, Programme, Konzeptionen, Pläne, Pflege von Biotopen, Vertragsnaturschutz)
- Flächen- und Objektschutz (Schutzkategorien, Verordnungen, ggf. Satzungen, Wirkungen, Entschädigungsfragen)
- Artenschutz, Artenschutzprogramme
- Förderprogramme für Naturschutz und Landschaftspflege der EU, des Bundes, der Länder und der Kommunen
- Aufgaben und Organisation der Naturschutzverwaltung
- Naturschutzverbände und -beiräte

4. Raumordnung, Landesplanung und Städtebau

- Aufgaben, geschichtliche Entwicklung
- Rechtsgrundlagen der Raumordnung, der Landesplanung und des Städtebaues (einschließlich Bauleitplanung)
- Ziele und Grundsätze
- Programme, Pläne und Satzungen (Planungsebenen und deren Beziehungen untereinander, Inhalte und Verfahren, Wirksamkeit, Umsetzung)
- Beiträge der Fachplanungen zu den Gesamtplanungen
- Zusammenwirken mit den Fachplanungen
- Raumordnungsverfahren
- Genehmigungs- und Anzeigeverfahren, einschließlich bauaufsichtlicher Verfahren
- Integration von Programmen, Plänen und sonstigen Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Grünordnung
- Beziehungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
- Zuständige Behörden (Aufgaben, Organisation, Zusammenarbeit mit der Naturschutzverwaltung)
- Rechtsgrundlagen des Kleingarten- und Friedhofswesens
- Verkehrssicherungspflicht, Haftpflicht

5. Freiraumplanung und Grünordnung

- Aufgaben und Organisation städtischer Grün- bzw. Gartenämter sowie Zusammenarbeit mit anderen Ämtern
- Funktionen von Freiräumen und Grünflächen – einschließlich Verbundsystemen im besiedelten und unbesiedelten Bereich
- Programme, Konzeptionen und Pläne für Freiräume, Grünflächen und Einzelobjekte (Übernahme in andere Planungen, Umsetzung)

- Naherholungskonzeptionen in Ballungsgebieten
- Konflikte Naturschutz/Erholung
- Lösungsmöglichkeiten
- Gartendenkmalpflege
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- Anlage, Schutz und Pflege von Freiräumen und Grünflächen sowie von Einzelobjekten (Abwicklung und Kosten)
- Verdingungswesen (Ausschreibung und Vergabe gemäß VOB)

6. Angrenzende Fachgebiete

- Übersicht über Aufgaben, Organisationen, Rechtsgrundlagen sowie über Planungen und Maßnahmen in Natur und Landschaft anderer Fachgebiete bzw. -behörden
- der Landwirtschaft (einschließlich der Flurbereinigung)
- der Forstwirtschaft
- der Wasserwirtschaft
- der Abfallwirtschaft
- der Gewinnung von Bodenschätzen
- des Bodenschutzes
- des Immissionsschutzes
- der Energiewirtschaft
- der Kommunikationstechnik
- des Verkehrswesens
- der Denkmalpflege
- der Jagd und der Fischerei
- Planfeststellungs- und sonstige Zulassungsverfahren (Umweltverträglichkeitsprüfungen, Eingriffsregelungen)
- Ggf. Verordnungen und Satzungen
- Integration von Programmen, Plänen und sonstigen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Zusammenarbeit der jeweils zuständigen Behörden mit der Naturschutzverwaltung

– GV. NRW. 2004 S. 386

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359